

übereins öfter nicht in der Richtung, die bei der Formulierung juristisch festgelegt wird, aber dann sind andere Faktoren am Werk, als das Recht in seiner Objektivität, sodaß derartige Fälle nicht mehr in diesen Zusammenhang gehören.

*Corpus
Cicero*

erste Seite nach Sp. 100
Erstes Kapitel.

Das fränkische Reich und die Geltungsdauer seiner Rechtsdokumente.

→ Von den germanischen Völkerwanderungstämmen die ihre Reiche auf ehemals römischem Gebiete errichten, unterscheiden sich diejenigen, die auf deutschem Boden bleiben oder zumindest die Verbindung zu ihm zu wahren verstehen. Denn hier verläuft das Recht in einer anderen, und zwar in einer verhältnismässig einfachen Linie. Die Sonderentwicklung der einzelnen Stämme mündet in die Geschichte des fränkisch-deutschen Reiches ein. Durchweg werden erst nach der Verbindung mit den Franken die einzelnen Volksrechte ausgezeichnet. In karolingischer Zeit greift eine bewußte „Uniformierung“ und „Frankonisierung“ Platz und ist etwa um 900 abgeschlossen, ¹⁾ ~~ohne~~ allerdings je sämtliche Eigenarten zerstört zu haben; denn ~~wie Schultze~~ ²⁾ ~~feststellt~~, ~~sind~~ noch im hohen Mittelalter die Stämme zwar nicht nach geschriebenem, wohl aber deutlich nach Gewohnheitsrecht ¹⁾ verschieden.

1) Sohm: Fränk. Recht u. röm. Recht S. 10f. → Schultze:

2) Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten ... S. 17f. — Brunner: R. I. 376 ff. —

Mayer-Homburg: Die fr. Volksrechte im MA. I.

let